

NIEDERSCHRIFT

für die am **DONNERSTAG, dem 25. März 2021 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn**
stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
 Vizebürgermeister Schneider

 die Stadträte Mag. Dechant, Mag. Fasching, Ing. Keck,
 Ing. Niedermayer, Scharinger und Ing. Schnötzing

 die Gemeinderäte Mag. Auner, Ing. Bauer, Bodei, Brandl,
 Mag. Ecker, Eckhardt, Ernst, Fischer, Gradl, Klaus, Krammer,
 Lichtenecker, Loy, Mühlbach, Potschka, Rausch, Riedmayer,
 Scheuer Carina, Scheuer Patric, Schmidt MSc, Ing. Schrimpl,
 Schnepf, Sommer, Taglieber, DI Tauschitz, Wagner, Wally
 und Zeillner

Entschuldigt: Stadträtin Elisabeth Schüttengruber-Holly

Protokollführer: Claudia Keck

Sonstige: Stadir. Mag. Franz Stockinger

ÖFFENTLICHER TEIL:

1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Es erfolgt eine Trauerminute für den verstorbenen Dr. Kurt Ruf.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Babinsky, dass 4 Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

Der 1. Dringlichkeitsantrag wurde von Gemeinderat Sommer betreffend Bereitstellung öffentlicher Plätze für Schanigärten eingebracht.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zu erkannt.

Der 2. Dringlichkeitsantrag wurde ebenfalls von Gemeinderat Sommer betreffend Aussetzung der Kommunalabgaben für die Hollabrunner Gastronomie eingebracht.

Gemeinderat Sommer bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung wird dem Antrag mit 6 GRÜNE-, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ- Dafürstimmen und 19 ÖVP-Gegenstimmen die Dringlichkeit nicht zu erkannt.

Der 3. Dringlichkeitsantrag wurde von Gemeinderat Mag. Ecker betreffend vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohles in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts eingebracht.

Gemeinderat Mag. Ecker bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 LS-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 1 FPÖ-Stimmhaltung angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Antrag unter Tagesordnungspunkt 12 a) behandelt werden wird.

Der 4. Dringlichkeitsantrag wurde von Stadträtin Mag. Fasching betreffend Maßnahmen für die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingebracht.

Stadträtin Mag. Fasching bringt dem Gemeinderat den Dringlichkeitsantrag durch Verlesung zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass der Antrag unter Tagesordnungspunkt 12 b) behandelt werden wird.

2.) Angelobung

Es erfolgt die Angelobung von Herrn Josef Zeillner als Gemeinderat durch Bürgermeister Ing. Babinsky.

3.) Ergänzungswahlen/Bestellung

- Prüfungsausschuss
- Schulausschuss Hauptschulgemeinde Göllersdorf
- Bestellung Sicherheitsgemeinderat

siehe gesonderte Niederschrift

4.) Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Die Gemeinde hat bei der erstmaligen Anwendung der Grundlagen der kommunalen Buchführung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz umfasst ausschließlich die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung.

Die Eröffnungsbilanz hat zum Eröffnungsbilanzstichtag, 01.01.2020, unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des §84a NÖ Gemeindeordnung und der VRV 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte erfolgte in Anwendung des § 38 VRV 2015:

- Grundstücke wurden mit dem Grundstücksrasterverfahren des § 39 Abs.4 VRV bewertet, vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet. Die Basispreise wurden nach einer internen plausiblen Wertfeststellung ermittelt.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Straßenaufbau) wurde nach einer internen plausiblen Wertfeststellung ermittelt.
- Die Kanalisations-, Wasserbauten wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Gebäude und Bauten wurden grundsätzlich mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, für ältere Gebäude wurde der beizulegende Zeitwert angesetzt (bewertet mit durch den Baupreisindex inflationsbereinigten Wiederbeschaffungspreisen)
- Das sonstige Inventar sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Die jeweils verwendete Nutzungsdauer richtet sich nach der Vermögenskategorie entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015.

Gem. §7 NÖ GHVO Abs. 2 Z. 1 ist es möglich im Zuge der Eröffnungsbilanz eine Rücklage von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens (Eröffnungsrücklage) zu bilden.

Ausgangspunkt für diese Ermessensentscheidung ist, dass die Gemeinden in den letzten Jahren Investitionsentscheidungen auf Basis der VRV 1997 (Kameralistik) getroffen haben und nunmehr durch die Bestimmungen der VRV 2015 diese Entscheidungen aus einem gänzlich anderen Blickwinkel zu betrachten sind. Der Wertverzehr von Investitionen (Abschreibung)

wird stärker in den Mittelpunkt gerückt. Der Ergebnishaushalt soll mittelfristig möglichst ausgeglichen geführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden einen bestimmten Übergangszeitraum benötigen, um die (notwendige) Neuausrichtung der Investitions- und Finanzierungspolitik einzuleiten. Dabei ist zu beachten, dass diese Neuausrichtung auch eine bestimmte Zeit benötigt, bis diese in den Rechnungsabschlüssen sichtbar wird. Es ist zu erwarten, dass der Übergangszeitraum im Durchschnitt bei etwa 15 bis 20 Jahren liegen wird.

Die zu treffende Ermessensentscheidung knüpft somit an dem angenommenen Übergangszeitraum und der Erwartung an, dass aufgrund der bisherigen Investitions- und Finanzierungspolitik der Gemeinden davon auszugehen ist, dass diese einen positiven Saldo der Eröffnungsbilanz ausweisen können. Dies ist deshalb der Fall, da die Gemeinden Darlehen mit kurz bis mittelfristigen Laufzeiten nur für Investitionen und nicht zur Deckung der operativen Gebärung in Anspruch genommen haben und diese Darlehen aus Einzahlungen des ordentlichen Haushaltes kontinuierlich getilgt wurden. Somit sind sehr viele Investitionsdarlehen bereits zur Hälfte getilgt, die durch die Darlehensaufnahmen geschaffenen Vermögenswerte werden jedoch auf Grund der langen Abschreibungszeiträume noch über Jahrzehnte bestehen.

Der §7 NÖ GHVO sieht vor, dass Gemeinden mit Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Eröffnungsbilanz einen Teil des errechneten, positiven Saldos der Eröffnungsbilanz einer sogenannten „zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanzrücklage“ zuführen.

Gemäß NÖ Landesregierung Abteilung IVW3 ergeht die Empfehlung zur Bildung dieser Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens.

In der vorliegenden Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurde diese Eröffnungsbilanz-rücklage im Ausmaß von 45,74% des Nettovermögens, in der Höhe von € 40.000.000,--, gebildet.

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Eröffnungsbilanz per 01.01.2020.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von den Gemeinderäten Mag. Ecker, Eckhardt und Sommer. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 5 LS-Dafürstimmen, 5 SPÖ-Stimmhaltung und 6 GRÜNE- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

5.) Rechnungsabschluss 2020

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde gem. § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973 und der VRV 2015 erstellt, kundgemacht und im Finanzausschuss und Stadtrat behandelt.

Gem. §83 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 gibt Vizebürgermeister STR Schneider folgende Stellungnahme ab:

Zum Zeitpunkt der Kundmachung gab es im Rechnungsabschluss eine Abweichung von € 41,32 in den Bilanzsummen der Vermögensrechnung aufgrund einer Differenz beim Verrechnungszahlweg, daher konnte die geplante Zuführung aus der Eröffnungsbilanzrücklage ebenfalls noch nicht dargestellt werden.

Die Differenz bei der Durchführung des Finanzkonten-Nullstellungsberichts ergab sich aus Buchungen, wo die Vorsteuer irrtümlich auf das Einnahmen-Vorsteuerkonto 0/00000.270000 gebucht wurde anstatt auf das Ausgaben-Vorsteuerkonto 9/00000.270000. Diese Buchungen lösten sich nicht mehr auf und blieben im Sachbuch als Differenz stehen. In Summe betrug die Differenz € 41,32, die sich aus 484 Buchungen zusammensetzten.

Ursache für diese Buchungen auf der Einnahmenseite des Vorsteuerkontos waren falsche Einträge in der MWSt Umbuchungstabelle, die dann unterjährig offenbar korrigiert wurden, die bereits durchgeführten Buchungen blieben jedoch bestehen. Dieser Fehler wurde seitens der Entwicklerfirma nunmehr korrigiert.

Der Rechnungsabschluss 2020:

Der Rechnungsabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung und die Beilagen gem. §15 Abs. 1 VRV 2015.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird der 31.1. des Folgejahres festgelegt.

Für die Voranschlagsvergleichsrechnung sind, gem. § 16 VRV 2015, wesentliche Abweichungen zu begründen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.9.2012 beschlossen, dass die Abweichungen ab 20%, jedoch erst ab einem Betrag von € 5.000,-- im Rechnungsabschluss zu erläutern sind. Diese Kombination aus Prozentsatz und Eurobetrag soll beibehalten werden.

Die Ergebnisrechnung weist im Haushaltsjahr 2020 bei Erträgen in der Höhe von € 36.137.126,30 und gegenüberstehenden Aufwendungen in der Höhe von € 36.995.183,37 inkl. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in der Höhe von € 5.637.937,73 ein negatives Nettoergebnis über € 753.917,14 vor Rücklagenbewegungen aus.

Durch Entnahme in gleicher Höhe aus der Haushaltsrücklage wird das Jahresergebnis ausgeglichen.

Die Finanzierungsrechnung zeigt bei Einzahlungen aus der operativen Gebarung in Höhe von € 33.584.956,68 und Auszahlungen aus der operativen Gebarung in Höhe von € 31.435.401,87 einen Geldfluss aus der operativen Gebarung von € 2.149.554,81. Die investive Gebarung beinhaltet Einzahlungen in Höhe von € 4.940.753,91 und Auszahlungen in Höhe von € 7.521.001,05, somit einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von -€ 2.580.247,14 aus.

Aus der Finanzierungstätigkeit wird ein Geldfluss in Höhe von € 1.367.563,23 lukriert womit der Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) mit € 936.870,90 positiv zu Buche steht.

Der Vermögenshaushalt setzt sich bei einer Bilanzsumme von € 150.480.017,31 aus langfristigem Vermögen in Höhe von € 148.124.749,60 (Sachanlagen € 148.028.780,30 und sonstiges Vermögen von € 95.969,30) sowie kurzfristigem Vermögen über € 2.355.267,71 zusammen. Dem stehen Fremdmittel über -€ 31.244.465,84 und Sonderposten Investitionszuschüsse über -€ 29.810.213,60 gegenüber. Die langfristigen Finanzschulden sind mit -€ 28.892.726,09 (19,2%) in den Fremdmitteln enthalten.

Das Nettovermögen der Stadtgemeinde Hollabrunn zum 31.12.2020 beträgt € 86.596.258,97 (57,5%), davon sind € 39.261.299,58 in einer Haushaltsrücklage dotiert und auf das Kernkapital entfallen € 47.334.959,39 (31,5%).

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2020 samt Beilagen,

Beschluss des Stichtages für die Erstellung des Rechnungsabschlusses per 31.1. des jeweiligen Folgejahres,

sowie Beschluss über die Höhe der Begründungen der wesentlichen Abweichungen gem. § 16 VRV 2015 Voranschlagsvergleichsrechnung in der Höhe von 20%, jedoch erst ab einem Betrag von € 5.000,--.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger und Gemeinderat Loy, zwei Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Keck und den Gemeinderäten Ing. Bauer, Mag. Ecker und Eckhardt. Bürgermeister Ing. Babinsky, Vizebürgermeister Schneider und Stadtrat Ing. Schnötzingen geben Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf und er stellt folgende Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

Wie viele Fahrzeuge im Fuhrpark sind bereits E-Autos?

Welche sind geplant umzustellen und in welchem Zeitraum?

Welche Fahrzeuge können aus Sicht der Gemeinde nicht durch Elektroantrieb ersetzt werden?

Wurde eine Kosten-Nutzung-Rechnung für die Umrüstung der Wasserzähler erstellt?

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Werden die Fahrten zur Ablesung der Wasserzähler mit einem E-Fahrzeug durchgeführt oder einem Verbrenner-Fahrzeug?

Wenn Verbrenner-Fahrzeuge verwendet werden, wie ist dies mit Klimaschutz vereinbar (Maßnahmen, Prüfung auf Klimaschutz in der Stadtgemeinde)?

Auf welchen Zeitraum ist die Container-Lösung für die Unterbringung des Jugendtreffs ausgelegt?

Ist dies Lösung als dauerhaft zu sehen, oder wird aktuell nach einer dauerhaften Lösung gesucht?

Welche laufenden Mehrkosten oder Einsparungen verursacht die Containerlösung gegenüber der bisherigen Unterbringung (ehem. Internat)?

Nach dem Schlusswort von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

6.) Darlehensangelegenheiten - Brückenbau

Vizebürgermeister Schneider berichtet:

Zur Finanzierung für das Vorhaben Brücke Industriestraße ist lt. Voranschlag ein Darlehen vorgesehen. Es wurde daher dieses Darlehen in der Höhe von € 1,120.000,-- zur Anbotlegung ausgeschrieben.

Als Bestbieter ging die UniCredit Bank Austria AG hervor, mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von 0,56% bis 31.12.2045 lt. Angebotsbasis vom 02.03.2021. (Zinssatz auf Grund späterer Aufnahme geringfügig veränderbar)

Vizebürgermeister Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der Darlehensaufnahme von € 1,120.000,-- bei UniCredit Bank Austria als Bestbieter mit einem Fixzinssatz auf die Gesamtlaufzeit von rund 0,56%.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine angesagte Überprüfung des Prüfungsausschusses über die Güterwege am 26. Jänner 2021 und über eine angesagte Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 am 11. März 2021 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Weiters bringt der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderat DI Tauschitz dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 26. Jänner 2021 und 11. März 2021 gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Schnepf. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

8.) Änderung Vergaberichtlinien

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Die am 24.9.2013 und 10.12.2013 im Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien sollen wie folgt abgeändert werden:

Bei Direktvergaben bis zu € 5.000,-- (bisher € 2.000,--) ist die Einholung von mind. 1 Angebot erforderlich.

Bei Direktvergaben bis zu € 40.000,-- (bisher € 10.000,--) ist die Einholung von mind. 2 Angeboten erforderlich.

Eine Anpassung der Vergaberichtlinien erscheint erforderlich, da der administrative Mehraufwand eine formelle Angebotseinholung bei kleineren Aufträgen nicht rechtfertigt.

Gemeinderätin Bodei verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher folgenden

Antrag:

Beschlussfassung der vorliegenden Änderungen der Vergaberichtlinien.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgende Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

Wie erfolgt die Auswahl der Unternehmen, die bei Vergaben angeschrieben werden? Gibt es hierfür Richtlinien?

Welches Verzeichnis ansässiger Unternehmen wird genutzt, um zu entscheiden, welche Betriebe für die Anbotseinholung angeschrieben werden?

Warum stammt das erste Angebot, das im konkreten Fall („Miete eines Zeltes“, STR-Sitzung 16.03.2021) eingeholt wurde, von einem Unternehmen aus einer Nachbargemeinde von Hollabrunn und nicht von mindestens 2 Firmen, die in Hollabrunn ansässig sind und eine Firma davon sogar auf der Website der Stadtgemeinde gelistet wird?

Warum wurde das zweite Angebot in Wien eingeholt, während es in der Gemeinde Hollabrunn mehrere Betriebe für Zeltverleih gibt?

Ist die Stadtgemeinde verpflichtet, für einen Beschluss im Stadt- oder Gemeinderat eine Vergabedokumentation beizulegen?

Warum wurde das zweite, laut Vergaberichtlinie vorgeschriebene Angebot erst nach Zusendung der Sitzungsunterlagen an die Stadträte eingeholt?

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und Gemeinderat DI Tauschitz.

Danach erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Sommer und er stellt folgenden

Antrag:

Absetzung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über beide Anträge abstimmen.

Beschluss Antrag GR Sommer: in offener Abstimmung mit 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 19 ÖVP- und 5 LS-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 5 LS-Dafürstimmen und 5 GRÜNE-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Gegenstimmen angenommen.

Gemeinderätin Bodei nimmt wieder an der Sitzung teil.

9.) Änderung Richtlinie Förderung zum Abbruch von Bauwerken und Schaffung von neuem Wohnraum

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Um einen größeren Anreiz für diese Förderung zu schaffen, sollen die Werte nach Maßgabe der finanziellen Mittel entsprechend erhöht werden.

Punkt 2 der aktuellen Richtlinie soll wie folgt geändert werden:

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss

a) bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) in Höhe von max. € 7.500,-- oder

b) bei bloßem Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) in Höhe von max. € 5.000,-- oder

c) bei Abbruch eines Gebäudes und Weiterveräußerung der Liegenschaft in Höhe von max. € 3.000,--.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Vorlage von Rechnungen inkl. Zahlungsbestätigungen. Die Förderung ist zusätzlich begrenzt durch die Höhe der tatsächlich eingereichten Rechnungen.

Die sonstigen Bedingungen der Richtlinie dieser Abbruchprämie, welche in den Gemeinderatssitzungen vom 11.12.2018 und 15.12.2020 beschlossen wurden, bleiben unverändert aufrecht. Die Änderungen in Art und Höhe der Förderung soll für Abbrucharbeiten gelten, die nach dem 1.4.2021 durchgeführt werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und Gemeinderat Sommer.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Vergabe von Lieferungen und sonstigen Leistungen

Stadtrat Ing. Keck berichtet und stellt folgende

Anträge:

STRASSENBAU

Straßenbau 2021 und 2022

Für die Bauleistungen auf Straßen im Gemeindegebiet Hollabrunn wurde für den Zeitraum 2021-2022 eine Rahmenvereinbarung entsprechend dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben.

Als Bestbieter wurde die Firma Lang&Menhofer aus Hollabrunn ermittelt.

Es ergeht der Antrag, die Firma Lang & Menhofer mit den Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend dem Anbot Straßenbau 2021-2022 vom 19.1.2021 zu beauftragen.

Auftragswert € 748.660,90 exkl.

KG Breitenwaida, Wienerstraße

Straßenmeisterei Hollabrunn

Im Zuge der Fahrbahnsanierung auf der Landesstraßen L 1138 durch die Straßenmeisterei sollen nach dem Kanalbau und dem Wasserleitungsbau Gehsteige, Abstellflächen, Radfahrmehrzweckstreifen, Grünanlagen und Entwässerungseinrichtungen errichtet werden.

lt. Kostenschätzung Straßenmeisterei

€ 400.000,-- inkl.

Bedeckung:	5/612.002050	€ 142.000,--
	5/850.004624	€ 86.000,--
	5/851.004721	€ 172.000,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

STRASSENBELEUCHTUNG

Straßenbeleuchtung, Grabarbeiten

Fa. Lang & Menhofer, 2020 Hollabrunn

Aufgrabungsarbeiten im Zuge der Sanierung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet, Rahmenvereinbarung, Leistungszeitraum: 2021 – 2023,

€ 360.172,17 exkl.

Bedeckung: 5.8160.0600

Straßenbeleuchtung, Sanierung elektr. Anlage

Fa. Redl GmbH, Hollabrunn

Sanierung der elektrischen Anlage (Leuchten, Leitungen, Verteilerkästen, etc.) gesamtes Stadtgebiet

Förderung über kommunales Investitionsprogramm

€ 958.198,85 exkl.

Bedeckung: 5.8160.0600

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching und sie stellt eine Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

Wurde im Vorfeld ein Lichtkonzept in Zusammenarbeit mit zertifizierten Lichtplanern erstellt? Wenn ja, mit wem und wo ist dieses einsehbar?

Werden die gängigen Normen zur Reduzierung von Lichtverschmutzung berücksichtigt? Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass so wenig Lichtverschmutzung wie möglich stattfindet?

Wird eine optimierte Lichtfarbe eingesetzt? Welche Farbtemperatur werden die verwendeten Leuchtmittel haben? Kommt warmweißes Licht zum Einsatz?

Wie wird die Lichtintensität optimiert? Welche bedarfsgerechten Beleuchtungszeiten sind vorgesehen? Welche Lichtsteuerung im Sinne von Dimmung oder Abschaltung in verkehrsschwachen Zeiten ist in welchen Bereichen und zu welchen Zeiten vorgesehen?

Wurde eine Bedarfsanalyse der einzelnen Lichtpunkte vorgenommen, das heißt die Prüfung der Notwendigkeit der Beleuchtung? Werden in Folge auch Gebäude, Denkmäler, etc.

weniger angestrahlt? Wird auf eine Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern verzichtet?

Werden durchgängig voll abgeschirmte Leuchten eingesetzt? Wird eine optimierte Lichtpunkthöhe berücksichtigt?

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Stadtrat Ing. Niedermayer berichtet und stellt folgende

Anträge:

WASSERVERSORGUNG

WVA Hollabrunn, Sanierungen HB Sonnberg & Puch

Fa. OFS, Wien

Erhöhung Projektkosten aufgrund geänderter Gegebenheiten
(nach Entfernung der Folienauskleidung Mehrbedarf aufgrund
desolatem, nicht tragfähigem Untergrund

Erhöhung Bestbieterbeschluss

Fa. OFS Wien € 150.000,--

Fa. IUP, Wien, Planung € 24.060,--

Materialbeistellung € 25.000,--

€ 200.000,-- exkl.

Bedeckung: 5.8500.004620

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz.

WVA Hollabrunn, Sanierung Straße der Sudetendeutschen

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Sanierung der Wasserleitung (Hauptleitung, Hausanschlüsse),
lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023, Material zus. ca. € 30.000,--

€ 221.635,16 exkl.

Bedeckung: 5.8500.004625

WVA Hollabrunn, Sanierung Vohburggasse

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Sanierung der Wasserleitung (Hauptleitung, Hausanschlüsse),

lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023, Material zus. ca. € 15.000,-- € 103.820,50 exkl.

Bedeckung: 5.8500.004622

WVA Hollabrunn, Sanierung Znaimerstr. (Lothringerpl. bis Mühlenring)

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Sanierung der Wasserleitung (Hauptleitung, Hausanschlüsse),

lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023, Material zus. ca. € 25.000,-- € 250.200,50 exkl.

Bedeckung: 5.8500.004618

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching und Gemeinderat Loy.

Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

KANALISATION

ABA Hollabrunn, Sanierung Straße der Sudetendeutschen

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Sanierung Mischwasserkanal (Hauptleitung, Hausanschlüsse),

lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023 € 102.137,89 exkl.

Bedeckung: 5.8510.004720 BA50 Jahnstr./Schützeng./Maygasse

ABA Hollabrunn, Sanierung Znaimerstr. (Lothringerpl. bis Mühlenring)

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Sanierung Mischwasserkanal (Hauptleitung, Hausanschlüsse),

lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023 € 293.286,90 exkl.

Bedeckung: 5.8510.004725

ABA Eggendorf, Grabenverrohrung Hofwiesenweg

Fa. Swietelsky AG, 3910 Zwettl

Verrohrung Graben – Regenwasserkanal inkl. Straßenentwässerung,

lt. Rahmenvereinbarung 2021-2023 € 125.196,05 exkl.

Bedeckung: 5.8510.004728

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Schneider berichtet und stellt folgende

Anträge:

SPORTHALLE

Vergabe an Bestbieter

Erneuerung des Bodenbelages in der Sporthalle ca. € 500.000,-- exkl.

Bedeckung: 5.8990.063000

Vergabe an Bestbieter
Ankauf einer mobilen Tribünenanlage in der Sporthalle ca. € 130.000,-- exkl.

Bedeckung: 5.8990.063000

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Loy. Vizebürgermeister Schneider gibt Erläuterungen ab.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Antrag:

Rückverweisung des Tagesordnungspunktes in den zuständigen Ausschuss.

Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss Antrag STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen, 5 SPÖ-Stimmenthaltung und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

10.) Förderungen, Subventionen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Manfred BREINDL, Jahnstraße 8, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Dr. Birgitta SCHWINNER, Gaisberggasse 5, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Susanne REITHER-BINDER, Raschalaerstraße 111, 2020 Sonnberg	€ 365,--

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN
FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER**

Otto SCHWINGENSCHLÖGL, Siedlungsweg 120, 2020 Sonnberg	€ 50,--
Birgit HEIDEN-MAYER, Herrengasse 12, 2020 Sonnberg	€ 50,--
Roman HEIDEN, Herrengasse 12, 2020 Sonnberg	€ 50,--

Maria-Elisabeth PARLAGI, Schützengasse 3, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Manuel HEIDEN, Eichenweg 16, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Christoph GRITSCHENBERGER, Kleinfeldgasse 19, 2020 Raschala	€ 50,--
Ulrike TESTORI, Mühlgasse 16, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Johanna SMEJKAL, Emmy Stradalstraße 37, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Christa AUER, Gilleisstraße 70, 2020 Hollabrunn	€ 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.) Liegenschaftsangelegenheiten

Stadtrat Ing. Schnötzingler berichtet und stellt folgende

Anträge:

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

2. GRUNDANKAUF

2.1. Ursacius Christian, Innsbruck

In der Gemeinderatssitzung März 2020 wurde beschlossen an Herrn Christian Ursaciuc, Innsbruck das Grundstück 2821/7, KG Breitenwaida im Ausmaß von 911 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Ursaciuc ist grundbücherlicher Eigentümer.

Herr Ursaciuc teilt mit, dass er aus privaten Gründen die Bauverpflichtung nicht erfüllen kann und ersucht um Rückkauf durch die Stadtgemeinde Hollabrunn.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Hr. Ursaciuc das Grundstück 2821/7, KG Breitenwaida, im Ausmaß von 911 m² zu dem damaligen Kaufpreis von € 91.100,--.

Sämtliche Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Ursaciuc zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.2. Pölzl Julia, Kottlingbrunn

In der Gemeinderatssitzung März 2019 wurde beschlossen an Frau Pölzl Julia, Kottlingbrunn das Grundstück 1417/17, KG Weyerburg im Ausmaß von 661 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 22,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Verkauf hat stattgefunden, Frau Pölzl ist grundbücherliche Eigentümerin.

Frau Pölzl teilt mit, dass sie aufgrund der Situation und aus gesundheitlichen Gründen die Bauverpflichtung nicht erfüllen kann und ersucht um Rückkauf durch die Stadtgemeinde Hollabrunn.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Frau Pölzl Julia, Kottingsbrunn das Grundstück 1417/17, KG Weyerburg im Ausmaß von 661 m² Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 14.542,--, sowie der entrichteten Aufschließungsabgabe in der Höhe von 15.747,31.

Sämtliche Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Frau Pölzl zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.3. Grundankauf Mukstadt GmbH, Mukstadt Wolfgang und Mukstadt Helmut, Wien

Im September 2018 wurden mehrere Grundstücke der KG Altenmarkt im Thale an die Mukstadt GmbH, an Hr. Mukstadt Helmut und an Hr. Mukstadt Wolfgang verkauft.

Es handelt sich um folgende Grundstücke:

- 2149/7 KG Altenmarkt im Ausmaß von 726 m² (Mukstadt GmbH)
- 2149/8 KG Altenmarkt im Ausmaß von 794 m² (Mukstadt GmbH)
- 2149/9 KG Altenmarkt im Ausmaß von 648 m² (Mukstadt GmbH)
- 2149/10 KG Altenmarkt im Ausmaß von 719 m² (Mukstadt Wolfgang)
- 2149/11 KG Altenmarkt im Ausmaß von 719 m² (Mukstadt Helmut)
- 2149/12 KG Altenmarkt im Ausmaß von 769 m² (Mukstadt GmbH)

Im Kaufvertrag wurde aufgenommen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2020 zu beginnen ist.

Da bis dato für alle Grundstücke noch keine Bauansuchen eingelangt sind, soll das Wiederkaufsrecht geltend gemacht werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn macht das vertraglich und grundbücherlich gesicherte Wiederkaufsrecht geltend und kauft die Grundstücke zurück.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. VERPACHTUNG

3.1. Fischer Friedrich, Kleinstelzendorf

Herr Fischer Friedrich, Kleinstelzendorf kündigt aufgrund Pensionierung die Pachtgrundstücke:

- Grundstück 404, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von 1.388 m²
- Grundstück 406, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von 4.527 m²
- Grundstück 704, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von 3.055 m²

Frau Maria Fischer (Gattin) ersucht um Verpachtung der oben angeführten Grundstücke. Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Maria Fischer, Kleinstelzendorf, die Grundstücke:

Grundstück 404, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von	1.388 m ²	€ 260,--/ha
Grundstück 406, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von	4.527 m ²	€ 260,--/ha
Grundstück 704, KG Kleinstelzendorf im Ausmaß von	3.055 m ²	€ 190,--/ha

Die Antragstellerin ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.2. Loicht Walter, Magersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Loicht Walter, Magersdorf die Grundstücke:

Grundstück 698, KG Hollabrunn im Ausmaß von	980 m ²	€ 190,--/ha
Grundstück 246, KG Magersdorf im Ausmaß von	5.529 m ²	€ 190,--/ha
Grundstück 322, KG Magersdorf im Ausmaß von	3.438 m ²	€ 190,--/ha
Grundstück 652/1, KG Magersdorf im Ausmaß von	18.320 m ²	€ 190,--/ha
Grundstück 701, KG Magersdorf im Ausmaß von	3.370 m ²	€ 310,--/ha
Grundstück 885/3, KG Magersdorf im Ausmaß von	4.855 m ²	€ 190,--/ha

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Herr Loicht Helmut als Vorpächter hat die Grundstücke zurückgelassen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.3. Holzer Günther, Untermallebarn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Holzer Günter, Untermallebarn die Grundstücke:

Teilfläche des Grundstückes 960/7, KG Sonnberg im Ausmaß von	173 m ²	€ 310,--/ha
Grundstück 998/11, KG Sonnberg im Ausmaß von	195 m ²	€ 310,--/ha
Grundstück 1919, KG Sonnberg, im Ausmaß von	291 m ²	€ 310,--/ha
Teilfläche des Grundstückes 1580/2, KG Sonnberg im Ausmaß von	61 m ²	€ 310,--/ha

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Frau Herzog Veronika als Vorpächterin hat die Grundstücke zurückgelassen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.4. Weber Sigrid, Dietersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Frau Sigrid Weber, Dietersdorf eine Teilfläche des Grundstückes 1925/1, KG Dietersdorf im Ausmaß von 885 m² um einen jährlichen Pachtzins von €190,-- pro ha.

Die Antragstellerin ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Der Vorpächter Herr Grün Richard hat diese Teilfläche zurückgelassen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.5. Weilner Ernst jun., Weyerburg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Ernst Weilner jun. das Grundstück 1417/16, KG Weyerburg im Ausmaß von 12.343 m² um einen jährlichen Pachtzins von €190,-- pro ha.

Der Antragsteller ist damit einverstanden das Pachtansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Der Vorpächter Herr Ernst Weilner sen. hat das Grundstück aufgrund Pensionierung (Betriebsübergang auf den Sohn) zurückgelassen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.6. Edelmüller Helmut, Altenmarkt

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Edelmüller Helmut eine Teilfläche des Grundstückes 2260, KG Altenmarkt im Ausmaß von 17.000 m² um einen jährlichen Pachtzins von €190,-- pro ha.

Die Vorpächterin Frau Steindl Stephanie hat diese Teilfläche aufgrund Verpachtung des Betriebes zurückgelassen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.7. Kuran Savas, Magersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herr Kuran Savas, Magersdorf das Grundstück 132, KG Mariathal (ehem. FF Haus) im Ausmaß von 66 m² um einen jährlichen Pachtzins von € 350,-- gebunden an den VPI.

Der Pachtvertrag soll jährlich kündbar abgeschlossen werden, der Stromzähler ist vom Pächter auf seinen Namen anzumelden, weiters sind die anfallenden Stromkosten vom Pächter zu tragen.

Der Vorpächter Herr Pfeifer Karl, Leobendorf lässt dieses Grundstück zurück.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. SONSTIGES

4.2. EVN Trafostation Hollabrunn – Anton Ehrenfriedstraße

Im Zuge des Netzausbaus ist geplant eine neue Trafostation im Bereich Anton Ehrenfriedstraße/Fellabrunnerstraße Grundstück Nr. 3641/1, KG Hollabrunn zu errichten.

In der Sitzung vom Dezember 2020 war der Ausschuss ist der Ansicht, dass mit der EVN noch Gespräche geführt werden solle ob die geplante Trafostation nicht an einem Standort vis a vis errichtet werden kann.

Nach Gesprächen hat sich herausgestellt, dass eine Verlegung auf die Grundstücke 3642, 3645/3 oder 3644 aufgrund mangelnder Grundverfügbarkeit (Eigentümer Horst Michael) nicht möglich ist.

Die Trafostation sollte auf einer Teilfläche des Grundstückes 3641/1, KG Hollabrunn errichtet werden, der Pachtvertrag mit der derzeitigen Pächterin des Grundstückes Frau Martina Wenzl soll demnach um die für die Trafostation notwendige Fläche abgeändert werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet der Netz NÖ GmbH die Neuerrichtung einer Trafostation auf einer Teilfläche des Grundstückes 3641/1, KG Hollabrunn.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.3. Korrektur des Puchbaches – Baulos Göllersbach Puchbachmündung TP GZ 70502

1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70502 in der KG Breitenwaida dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird aus dem Gemeindegut entlassen und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Trennstück Nr. 2

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im Gemeindegut befindlichen Grundstücks wird ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn übertragen bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 2747/14

2) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70502 in der KG Breitenwaida dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn übernommen.

Trennstück Nr. 1

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.4. Benützungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und dem Verein „Jugend Aspersdorf“

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Grundbuch 09003 KG Aspersdorf EZ 163 Grundstück Nr. 599 im Ausmaß von 735 m².

Auf diesem Grundstück befindet sich ein Gebäude, welches bereits als Dorfhaus und als Feuerwehrhaus verwendet wird. In diesem Gebäude wurden mit finanziellen Mitteln der Stadtgemeinde Hollabrunn in den Jahren 2019 und 2020 nunmehr zusätzliche Räumlichkeiten für die Jugend in Aspersdorf geschaffen.

Die Stadtgemeinde stellt dem Verein die in diesem Objekt befindlichen, mit einem eigenen Eingang zugänglichen zusätzlichen Räumlichkeiten im Dachgeschoss im Ausmaß von ca. 120 m² (siehe Planbeilage) auf unbestimmte Zeit zur Verfügung, wobei der Beginn dieser Vereinbarung einvernehmlich mit 1.3.2021 festgelegt wird.

Diese Vereinbarung wird grundsätzlich unbefristet geschlossen, beide Vertragspartner haben das Recht die Vereinbarung unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende zu kündigen. Die Benützung soll unentgeltlich erfolgen.

Es ergeht der Antrag auf Beschlussfassung der beiliegenden Benützungsvereinbarung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.6. Boigner Richard, Wien

Herr Richard Boigner ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 727/2, KG Kleinkadolz im Ausmaß von 5 m².

Dieses Grundstück war in der Natur ein eingefallener Keller, im Zuge der Errichtung der neuen Landesstrasse wurde die Kellerröhre zugeschüttet und mündlich mit der Stadtgemeinde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn das Grundstück übernimmt.

Er ist bereit das Grundstück 727/2, KG Kleinkadolz kostenlos an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu übergeben, sämtliche Kosten für den Vertrag etc. sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt das Grundstück 727/2, KG Kleinkadolz im Ausmaß von 5 m ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung etc. werden von der Stadtgemeinde Hollabrunn getragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.7. Boigner Richard und Karin, Wien

Herr und Frau Boigner Richard und Karin sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 727/3, KG Kleinkadolz im Ausmaß von 6 m².

Dieses Grundstück war in der Natur ein eingefallener Keller, im Zuge der Errichtung der neuen Landesstrasse wurde die Kellerröhre zugeschüttet und mündlich mit der Stadtgemeinde vereinbart, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn das Grundstück übernimmt.

Die Ehegatten Boigner sind bereit das Grundstück 727/3, KG Kleinkadolz kostenlos an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu übergeben, sämtliche Kosten für den Vertrag etc. sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt das Grundstück 727/3, KG Kleinkadolz im Ausmaß von 5 m ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung etc. werden von der Stadtgemeinde Hollabrunn getragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.8. Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn als Vermieterin sowie dem Tennisclub Hollabrunn (ZVR 912630062) in Punkt I und III.

Der bestehende, im Jahre 1988 abgeschlossene Mietvertrag betrifft eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 3871/1 der Stadtgemeinde Hollabrunn.

Im ursprünglichen Mietvertrag sind die Parzellen 3871, 4154/11, 7241, 3580/9, 3871 und 2251 angeführt. Diese Parzellen gibt es nicht mehr, stattdessen ist die gesamte Fläche zwischen Sporthalle und dem Bad im Grundstück 3871/1 enthalten.

Der Mietvertrag wird daher auf eine Teilfläche des Grundstückes 3871/1 der Stadtgemeinde Hollabrunn angepasst. Das tatsächliche Areal wird aufgrund der Inanspruchnahme von Tennisplätzen durch die Stadtgemeinde Hollabrunn bzw. von der Sportunion Hollabrunn eingeschränkt.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn plant die Erweiterung der Kunsteisbahn und die Sportunion Hollabrunn erhält Flächen für die Errichtung von Beachvolleyballplätzen. Aus diesem Grund soll die vom Mietvertrag umfasste Fläche eingeschränkt werden.

Es ergeht daher der Antrag:

- a) Der Mietvertrag wird auf die im beigelegten Plan eingezeichnete Fläche eingeschränkt
(Planbeilage gilt als integrierten Bestandteil der Vereinbarung)
- b) Der Tennisclub bestätigt, dass über die von der Stadtgemeinde Hollabrunn für die Erweiterung der Kunsteisbahn benötigten Flächen (Tennisplatz 4 und 5) ab 1.9.2021 verfügt werden kann.
Die für die Sportunion Hollabrunn zur Verfügung gestellte Fläche wird bereits genutzt.
- c) Der derzeit zur Verrechnung kommende Mietzins wird ab 2021 reduziert von € 1.744,15 auf € 1.320,-- (alle Beträge verstehen sich inklusive USt).
- d) Die Stadtgemeinde Hollabrunn sichert zu, dass die verbleibenden 6 Tennisplätze bis zum Ende der Laufzeit erhalten bleiben. Ebenso wird vereinbart, dass 3 Tennisplätze und die Bewässerungsanlage auf Kosten der Stadtgemeinde Hollabrunn saniert werden.
- e) Der Punkt VI. des Mietvertrages wird insoweit angepasst, dass im Einvernehmen und nach Zustimmung durch die Stadtgemeinde Hollabrunn unter Bekanntgabe der zur Verrechnung kommenden Vergütung eine Untervermietung des Areals als

auch des Gebäudes oder Teile davon möglich ist. Es ist eine Kooperation mit den vor Ort tätigen Vereinen (Eislaufverein, Sportunion) gewünscht.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.9. Pachtvertrag mit der Sportunion Hollabrunn

Es soll ein Pachtvertrag mit der Sportunion Hollabrunn über eine Teilfläche des Grundstückes 3871/1 der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um 4 Beachvolleyballplätze mit einem Gesamtausmaß von ca. 1.500 m². Als Pachtzins soll ein Betrag von jährlich € 250,- exkl. USt (Brutto € 300,-) vereinbart werden. Mit diesem Betrag sollen auch die gesamten Betriebskosten abgegolten sein.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.13. Pachtvertrag Gedinger, Magersdorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn pachtet von Hr. Gedinger Fritz eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 100 m² vom Grundstück 758 in der KG Magersdorf für die Errichtung eines Spielgerätes im Zuge eines Themenweges im Kirchenwald. Als Pachtzins wird ab 2021 ein jährlicher Betrag von € 50,- vereinbart.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt die volle Haftung für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Spielgerätes und hält den Grundeigentümer gegen Ansprüche, welcher Art auch immer schad- und klaglos. Die Stadtgemeinde Hollabrunn haftet ebenso für Nutzer des Spielgerätes, die außerhalb des genehmigten, dem Grundeigentümer zuzurechnenden Bereiches Schäden anrichten.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.14. Vereinbarungen Grundabtretungen Bachpromenade mit Frau Simhandl Ilse, Lehner Kurt, Schöpf Andreas und Lehner Doris.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn plant die Asphaltierung der Bachpromenade zwischen der Aumühlgasse und der Liegenschaft Bachpromenade 43 im Jahr 2021 durchzuführen.

Hiezu werden mit den angeführten Grundeigentümern die vorliegenden Vereinbarungen über kostenlose Grundabtretungen etc. geschlossen

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.16. Servitutsvertrag WET Znaimerstraße/Mühlenring

Die Stadtgemeinde schliesst einen Servitutsvertrag mit der Fa. WET ab, der die Dienstbarkeit der Duldung des Gehens und Fahrens mit Fahrrädern auf dem zu errichtenden, bereits in der Planung berücksichtigten Gehweges auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 110 EZ 6230 KG Hollabrunn regelt.

Diese Dienstbarkeit soll im Grundbuch eingetragen werden.

Die Einräumung erfolgt unentgeltlich.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpflichtet sich, den Winterdienst für den Gehweg zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt weiters die Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art mit der Nutzung des Gehweges durch die Allgemeinheit. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit übernimmt die Stadtgemeinde

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.17. Telekom Austria Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus Kabelverlegungen in der Ferry Sehergasse vorgenommen werden und zwar auf folgendem Grundstücke:

KG Hollabrunn Grundstück Nr. 294/4

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.18. Telekom Austria Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus Kabelverlegungen bzw. Errichtung von Schaltstellen in der Wienerstraße vorgenommen werden und zwar auf folgendem Grundstücke:

KG Hollabrunn Grundstück Nr. 4076/27

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.19 Stadtgemeinde Hollabrunn – Folly Manfred und Elfriede GZ 29361

Bei der Vermessung der Liegenschaft Gilleisstrasse 2 wurde festgestellt dass Einfriedungen vor vielen Jahren einige Zentimeter auf Grund der Stadtgemeinde errichtet wurden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übergibt kostenlos an Herr und Frau Folly Manfred und Elfriede, Hollabrunn eine Teilfläche des Grundstückes 4235/279, KG Hollabrunn, im Ausmaß von 3 m² sowie das Grundstück 4235/271 im Ausmaß von 1 m².

Sämtliche Durchführungskosten, Teilungsplankosten etc. sind von den Ehegatten Folly zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.20. Übernahme ins öffentliche Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29575

Teilfläche des Grundstückes 3639/2, KG Hollabrunn, Ausmaß 80 m² TF1

Hofbauer Ernestine -- Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29174

Teilfläche des Grundstückes 256, KG Groß, Ausmaß 44 m² TF3

Reinwein Franz -- Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29516

Teilfläche des Grundstückes 162, KG Puch, Ausmaß 58 m² TF1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 28611

Teilfläche des Grundstückes 4444/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 90 m² TF1

Mattes Hildegard – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29060

Teilfläche des Grundstückes 132, KG Sutzenbrunn, Ausmaß 10 m² TF1

Teilfläche des Grundstückes 132, KG Sutzenbrunn, Ausmaß 1 m² TF2

Teilfläche des Grundstückes 132, KG Sutzenbrunn, Ausmaß 6 m² TF2

Moormann Andreas – Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 29318

Teilfläche des Grundstückes 514, KG Aspersdorf, Ausmaß 13 m² TF1

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.21. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Gordon Thomas GZ 27755

Teilfläche des Grundstückes 464, KG Breitenwaida, Ausmaß 63 m² TF1

Stadtgemeinde Hollabrunn – Bauer Peter und Christiane GZ 27755

Teilfläche des Grundstückes 464, KG Breitenwaida, Ausmaß 141 m² TF2

Stadtgemeinde Hollabrunn – Fa Redl GZ 28611

Grundstück 4446/3, KG Hollabrunn, Ausmaß 491 m² TF5

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

1.1. Anger Village Apartments and Maisonettes GmbH & Co KG, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn, verkauft an die Anger Village Apartments and Maisonettes GmbH & Co KG, Wien eine Teilfläche des Grundstückes 377, KG Hollabrunn, in einem Ausmaß von ca. 512 m² zu einem Kaufpreis von € 50,-- pro m².

Sämtliche Kosten für den Teilungsplan, Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

4. SONSTIGES

4.1. EVN Gashochdruckleitung Steinfeldgasse Verlegung

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens Bereich Steinfeldgründe ist geplant die bestehende Erdgas-Hochdruckleitung auf das gemeindeeigene Grundstück 377, KG Hollabrunn umzulegen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn gestattet der Netz NÖ GmbH die Verlegung der Erdgas-Hochdruckleitung auf das Grundstück 377, KG Hollabrunn und schließt mit der Netz NÖ GmbH den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 LS-, 5 SPÖ und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

1. GRUNDVERKAUF

1.2. Spannbruckner Verena und Ritter Tobias, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Spannbruckner Verena und an Herrn Ritter Tobias, Wien, das Grundstück 3628/1, KG Hollabrunn Akademieweg im Ausmaß von 809 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.3. Seidl Barbara, Alberndorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Seidl Barbara, Alberndorf, das Grundstück 3619, KG Hollabrunn Akademieweg im Ausmaß von 872 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben.

Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.4. Ing. Samim Sultan, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Ing. Samim Sultan, Wien, das Grundstück 3613/3, KG Hollabrunn Akademieweg im Ausmaß von 803 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 160,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird von RA Mag. Johann Gallanda, Wien erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.5. Kojic Milan, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Kojic Milan, Wien das Grundstück 1417/7, KG Weyerburg im Ausmaß von 627 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 30,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.6. Alici Nihat, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Alici Nihat, Wien das Grundstück 2649/7, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 45,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 31.12.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 31.12.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.7. Abänderung eines Beschlusses - Dogan Hasan und Dogan Haca, Wien

Im Dezember 2020 wurde beschlossen dass die Stadtgemeinde Hollabrunn an Herrn Dogan Hasan, Wien das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkauft Nunmehr soll der Beschluss insoweit geändert werden, dass nicht nur Hr. Dogan Hasan, sondern auch Hr. Dogan Haca (sein Vater) anteilig Eigentum erwirbt. Alle weiteren Kaufvertragsinhalte sollen gleich bleiben.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis 30.6.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2025 fertiggestellt sein muss. Weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben. Der Kaufvertrag wird vom Notariat DDr. Bittner, Hollabrunn erstellt, sämtliche Durchführungskosten etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 6 GRÜNE- 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 5 LS-Gegenstimmen angenommen.

4. SONSTIGES

4.5. Republik Österreich – Stadtgemeinde Hollabrunn

Die Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1227 (1.300 m²) und 1243 (276 m²) beide KG Puch.

Das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Wasserrecht und Schifffahrt hat mit Schreiben vom 12.2.2021 der Stadtgemeinde Hollabrunn mitgeteilt, dass es sich bei den Grundstücken um keine Gewässer sondern um Gräben handelt die dazu dienen die auf dem Weg und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallende Niederschlagswässer abzuführen. Die Instandhaltung der Gräben erfolgt bisher schon durch die Stadtgemeinde Hollabrunn. Eine unentgeltliche Übertragung der gegenständlichen Grundstücke ins Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn wäre erwünscht.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn übernimmt unentgeltlich ins öffentliche Gut von der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) die Grundstücke Nr. 1227 (1.300 m²) und 1243 (276 m²) beide KG Puch und verpflichtet sich die gegenständlichen Grundstücke für einen Zeitraum von 10 Jahren – sollte sich eine Verwendungsänderung ergeben - nicht zu veräußern.

Sämtliche Durchführungskosten etc. werden von der Stadtgemeinde Hollabrunn getragen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Stadtrat Ing. Schnötzingler gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.10. Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „Kulturmä Hollabrunn“

Die am 29.9.2015 abgeschlossene Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und dem Verein „Kulturmä Hollabrunn“ über die Räumlichkeiten im Objekt „Alte Hofmühle“ wird mit Wirkung vom 1.10.2021 gekündigt.

Hiezu erfolgen sechs Wortmeldungen von Gemeinderat Loy, zwei Wortmeldungen von Gemeinderätin Bodei, eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant und den Gemeinderäten Mühlbach und Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Antrag:

Absetzung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Nach Erläuterungen von Stadtrat Ing. Schnötzingler lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Antrag GR Mag. Ecker: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-Dafürstimmen, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 19 ÖVP-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung und 6 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

4.11. Betriebsführungsübereinkommen mit dem Museumsverein Hollabrunn

Das in der Sitzung vom 16.3.2004 abgeschlossene Betriebsführungsübereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und dem Museumsverein Hollabrunn über die Räumlichkeiten im Objekt „Alte Hofmühle“ wird mit Wirkung Ende Februar 2022 gekündigt.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung angenommen.

4.12. Mietvertrag mit der Gesellschaft für Politik und Wirtschaft im Weinviertel

Es soll ein Mietvertrag mit der Gesellschaft für Politik und Wirtschaft im Weinviertel über die Lagerflächen des ehemaligen Gebäudes der Kleintierzüchter abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn vermietet Lagerflächen im ehemaligen Gebäude der Kleintierzüchter in Hollabrunn, Aumühlgasse 11, Teilfläche von GstkNr. 3871/4, im Ausmaß von ca. 73 m² um einen Mietzins von € 100,-- pro Monat.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Bürgermeister Ing. Babinsky und Vizebürgermeister Schneider geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 LS- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Stimmenthaltung angenommen.

4.15. Anpassung Beschluss Land NÖ Grundstücksankauf Schulcampus und Einräumung einer Dienstbarkeit

Der in der letzten Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 gefasste Beschluss über den Grundstücksankauf Schulcampus und Einräumung eines Fruchtgenussrechtes ist nach eingehender Prüfung der Verträge durch das Land NÖ und einer Rechtsanwaltskanzlei in einigen Punkten anzupassen.

Das ursprünglich als Fruchtgenuss ausgestaltete Rechtsverhältnis wurde in Folge der gewünschten Änderungen zu einem Dienstbarkeitsrecht. Das Land NÖ hat – entgegen der Erstfassung – kein „eigentümerähnliches“ Nutzungsrecht mehr, da insbesondere die Gebäudeteile ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Hollabrunn keiner anderen Nutzung zugeführt werden dürfen. Im Kern hat sohin das Land NÖ das reine Gebrauchsrecht im Rahmen des Schulbetriebs, weshalb die Einräumung einer Dienstbarkeit nunmehr vorgesehen ist.

Es ergeht daher folgender Antrag:

Abschluss der vorliegenden Kaufverträge:

Das Land NÖ verkauft und übergibt die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft GstkNr. .2125, EZ 5899, KG Hollabrunn im Ausmaß von 7.673 m² samt dem darauf errichteten Gebäudekomplex an die Stadtgemeinde Hollabrunn. Entsprechend dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien stellt die Einräumung eines Nutzungsrechtes für das Land NÖ an einem, auf Kosten der Stadtgemeinde Hollabrunn zu errichtenden Gebäudeteil für die Landesonderschule Hollabrunn die Kaufgegenleistung dar.

Die Kosten für einen etwaigen Abbruch bzw. für die Entsorgung sind von der Stadtgemeinde Hollabrunn zu tragen, ebenso die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren.

Abschluss der Vereinbarung über die Einräumung einer Dienstbarkeit:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpflichtet sich dem Land NÖ ein Nutzungsrecht gem. dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages an dem beschriebenen Gebäudeteil für die Landesonderschule Hollabrunn auf Gebäudedauer einzuräumen.

Dem Land NÖ wird ein Dienstbarkeitsrecht auf die Dauer der Verpflichtung des Landes NÖ zur Führung der Schule an dem Gebäudeteil eingeräumt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Übergabe (voraussichtlich 30.9.2023). Die Nutzung steht ausschließlich dem Land NÖ zu, Reparatur-, Instandhaltungs- und Erhaltungskosten für den Gebäudeteil als auch Betriebskosten und sonstige Verbrauchskosten sind vom Land NÖ zu tragen, nicht direkt zurechenbare Kosten sind im Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bodei und sie stellt eine Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

Werden die Klassen der ASO am Bildungscampus Platz finden, wenn ja wie viele Klassen? Werden die Klassen der Landessonderschule auch Platz am Bildungscampus finden? Wenn ja,

- a) Wird sichergestellt, dass die Landessonderschule auch am zukünftigen Standort vollumfänglich und in bisheriger, bewährter Qualität arbeiten kann und die Arbeit der Lehrkräfte dem Leitbild der Landessonderschule weiterhin voll entsprechen kann?
- b) Sind insbesondere folgende Möglichkeiten garantiert und werden die Räumlichkeiten für eine alleinige Nutzung für die Landessonderschule möglich sein:
 - i. Zum Zwecke der musisch-kreativen Förderung der sonderpädagogischen Anforderungen angepasstes gut ausgestattetes Musikzimmer
 - ii. Jederzeit Zugang zu einem Bewegungsraum
 - iii. Bewegte Pausen, Entspannungsmöglichkeiten in für die Landesschule gesondert nutzbaren Räumlichkeiten sowie eine Schulküche?
- c) Sind und werden die Lehrkräfte der Landessonderschule Hollabrunn bei der Gebäude Er- und Einrichtung hinsichtlich ihrer besonderen pädagogischen und sozialen Herausforderungen ausreichend eingebunden?

Weiters stellt Gemeinderätin Bodei eine zusätzliche Anfrage gemäß § 22 NÖGO 1973:

- a. Wann werden wir mit der Veröffentlichung des Verkehrskonzeptes rechnen können und inwieweit ist die Planung hier fortgeschritten?
- b. Die Grünen wünschen sich bei der Verkehrsplanung laut Antrag der Gemeinderatssitzung vom Dezember die besondere Berücksichtigung einer verkehrsberuhigten Zone beim künftigen Bildungscampus und eine Fußgänger- und Radfahrerfreundliche Verbindung in die Innenstadt bzw. zum Hollabrunner Hauptplatz. Wurden diese Punkte in die bisherigen Planungen beim Verkehrskonzept einbezogen?
1. Gibt es konkrete Vorstellungen über das Nachnutzungskonzept der im Gemeindebesitz befindlichen Gebäude, die mit der Eröffnung des Bildungscampus nicht mehr zu schulischen Zwecken genutzt werden?
 - a) Ist angedacht, die Bevölkerung bei der Ideenfindung einzubinden und wenn ja, in welcher Form?

Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP-, 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmenthaltung angenommen.

Nunmehr wird der Dringlichkeitsantrag von Gemeinderat Mag. Ecker behandelt:

12a) Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens und Reform des humanitären Bleiberechts

Gemeinderat Mag. Ecker berichtet und er stellt folgenden

Antrag:

- 1.) Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens und insbesondere in Fällen des humanitären Bleiberechts vorrangig berücksichtigt wird, damit unmenschliche Abschiebungen in Zukunft vermieden werden.
- 2.) Darüber hinaus wird die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Länder – unter Einbindung der betroffenen Gemeinden – im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit Instrumenten wie etwa Härtefallkommissionen auszustatten, damit gut integrierten Personen und Familien ein humanitäres Bleiberecht gewährt werden kann.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Schmidt MSc und sie stellt folgenden

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht an den Bundesminister für Inneres heranzutreten und sich bei diesem stark machen, dass asylpolitische Entscheidungen auch weiterhin immer unter Berücksichtigung von Kindeswohl und Rechtsstaatlichkeit zu treffen sind, um ein Höchstmaß an Menschlichkeit zu gewährleisten. Betroffene Länder und Gemeinden sollen dabei nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

Nach einer Wortmeldung von Bürgermeister Ing. Babinsky lässt dieser über den Gegenantrag abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 19 ÖVP- und 6 GRÜNE-Dafürstimmen und 5 LS-, 5 SPÖ- und 1 FPÖ-Stimmenthaltung angenommen.

Nunmehr wird der Dringlichkeitsantrag von Stadträtin Mag. Fasching behandelt:

12b) Maßnahmen für die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Stadträtin Mag. Fasching stellt folgenden

Antrag:

Der Hollabrunner Gemeinderat möge beschließen, das bestehende psychologische Betreuungsangebot in den Schulen und entsprechenden Einrichtungen zu überprüfen und in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung, psychologischen Expert*innen sowie unter Einbeziehung von jungen Menschen abzuklären, wie dieses verbessert bzw. ausgebaut werden kann.

Ebenso wird konzipiert, welche weiteren Maßnahmen und Aktionen gesetzt werden können, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich hinsichtlich psychologischer Gesundheit zu unterstützen und in welchem Rahmen die Stadtgemeinde hier fördernd beitragen kann.

Die Stadtgemeinde ist sich der Problematik der psychischen Belastungen vor allem junger Menschen bewusst und bekennt sich dazu, für dieses auch nach der derzeitigen Covid19-Krise ausreichend psychische Betreuungsangebote gezielt zu forcieren.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderäten Gradl und Scheuer Patric. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Mag. Dechant.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Fraktion Liste Scharinger verlässt die Sitzung.

Ende öffentlicher Teil:
22 Uhr 03